

BEBAUUNGSPLAN „HOFWIESEN II“ IN BERGBRONN (PROJ.-NR.: 6056)

Frühzeitige Beteiligung vom 24.06. bis 24.07.2024

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 09.09.2024

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 20 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe
- Zweckverband RiesWasserVersorgung
- Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau-Kreißberg
- Stadt Crailsheim
- Gemeinde Fichtenau
- Gemeinde Satteldorf
- Stadt Feuchtwangen

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Keine.

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme vom 19.07.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).</p> <p>Hierbei weisen wir auf die Notwendigkeit hin, die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 zu beachten. Sie ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und setzt für den Hochwasserschutz Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. In deren Anlage, <u>dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz</u>, finden sich u.a. die zu berücksichtigenden Festlegungen:</p> <p><u>Ziff. 1.1 (Z) BRPHVAnl:</u> „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“</p> <p><u>Ziff. 1.2.1 (Z) BRPHVAnl:</u> „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer,</p>	<p>Kennntnisnahme, Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet, noch werden welche durch die Planung betroffen.</p>

<p><i>durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“</i></p> <p><i>Ziff. II.1.1 (G) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“</i></p> <p>Daneben sind die in der Begründung gemachten Ausführungen zum Bedarfsnachweis zu pauschal und sind zu ergänzen. Es fällt beispielsweise auf, dass für Kreßberg noch einige Wohnbauflächenreserven im Flächennutzungsplan zur Verfügung stehen und sich eine dieser Flächenreserven in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet. Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart empfiehlt sich, den Nachweis des Bedarfs orientiert an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet, noch werden welche durch die Planung betroffen.</p> <p>Die Gemeinde Kreßberg beabsichtigt in der parallel laufenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Fichtenau – Kreßberg, die bereits genehmigten Wohnbaufläche „Sixenhofer Weg“ in Bergbronn, mit einer Flächengröße von ca. 1,4 ha, herauszunehmen und dafür den vorliegenden Bebauungsplan in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dem Wohnbauflächenbedarf wird somit entsprochen. Der Schriftteil des Bebauungsplanes wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Ge-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>meinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: <u>ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de</u></p>	<p>Dem Wunsch wird entsprochen. Das Kapitel U.7.8 „Denkmalschutz“ wird entsprechend um die detaillierten Ausführungen ergänzt.</p>
<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Jasmin Wagner Tel.: 0711-904-12116 <u>Jasmin.Wagner@rps.bwl.de</u></p>	
<p>Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420 <u>Raimund.Butscher@rps.bwl.de</u></p>	
<p>Abt. 3 Landwirtschaft Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200 <u>Frank.Schied@rps.bwl.de</u></p>	
<p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 <u>Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</u></p>	

<p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p>	
<p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	
<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Dem Wunsch wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entsprochen.</p>

A.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 16.07.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung:</p>	

<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Das Vorhaben ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Insoweit ist ein Flächenbedarfsnachweis zu führen. Nach unserer Berechnung hat die Gemeinde Kreßberg bis zum Jahr 2034 einen relativen Wohnbauflächenbedarf von 5,4 ha. Wir bitten, dies mit den übrigen Wohnbauplanungen und den Innenpotentialen der Gemeinde abzugleichen und darzustellen.</p> <p>Die Dichteberechnung ist nachvollziehbar; im Ergebnis wird die erforderliche Mindest-Bruttowohndichte gemäß Plansatz 2.4.0 erfüllt. Damit können vielfältige Wohnbauformen und -bedarfe abgedeckt werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Wir erinnern zudem daran, dass östlich des neuen Wohnstandortes in etwa 300 m Entfernung eine neue gewerbliche Baufläche als „Interkommunaler Gewerbepark Bergbronn“ geplant ist. Wir gehen davon aus, dass eine Prüfung erfolgte, dass beide Vorhaben miteinander verträglich sind, insbesondere, wenn später – wie vorgesehen – eine Erweiterung des Wohngebietes nach Osten vorgesehen ist.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p>	<p>Die Gemeinde Kreßberg beabsichtigt in der parallel laufenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Fichtenau – Kreßberg, die bereits genehmigten Wohnbaufläche „Sixenhofer Weg“ in Bergbronn, mit einer Flächengröße von ca. 1,4 ha, herauszunehmen und dafür den vorliegenden Bebauungsplan in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dem Wohnbauflächenbedarf wird somit entsprochen. Der Schriftteil des Bebauungsplanes wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Gewerbepark Bergbronn“ wurde eine Geräuschimmissionsprognose mit Geräuschkontingentierung durchgeführt. Die Geräuschkontingente wurden dabei dort so festgesetzt, dass es zu keinen Konflikten mit dem vorliegenden neuen Wohngebiet kommt.</p>
--	--

<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Dem Wunsch wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entsprochen.</p>
--	--

A.3 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 17.07.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Von Seiten des Naturschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) keine grundsätzlichen Bedenken. Die externen Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde abzusichern</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.g. Bebauungsplan erhoben.</p> <p>Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorbehaltsflur II eingestuft sind, werden ansonsten keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da der artenschutzrechtliche Ausgleich und der Ausgleich eines geschützten Biotopes nicht innerhalb des Geltungsbereiches abgedeckt werden konnte, mussten externe Maßnahmen ausgewiesen werden.</p>

<p>flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen.</p> <p>Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche um zu nutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde:</u> Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten Bebauungsplan „Hofwiesen II“ in Kreßberg-Bergbronn nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf folgendes hingewiesen: Unter dem Punkt B.8.6 Stellplätze und O.6 Zahl der Stellplätze wurde folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>Hinweis: Unter „Wohnfläche“ fallen die Flächen, die zum Wohnen benutzt werden ohne die Anrechnung von Balkonen, Terrassen und Loggien, sowie Abstell- und Kellerräume, die nicht von der Wohnung direkt zugänglich sind.</p> <p>Gemäß der Festsetzung sind je Wohnung zwei Stellplätze herzustellen (unabhängig von der Wohnfläche).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dieser Hinweis ist richtig. Der Hinweis zur Definition was als Wohnfläche zu betrachten ist wird herausgenommen. Es ist der Wunsch, der Gemeinde, dass pro Wohnung zwei Stellplätze herzustellen</p>

<p>Der Hinweis ist daher nicht relevant. Dies könnte bei späteren Vorhaben zu Verwirrungen führen. Daher bitten wir darum den Hinweis entsprechend heraus zu nehmen oder den Stellplatzbedarf anhand der Wohnfläche festzusetzen.</p>	<p>sind um sicherzustellen, dass aufgrund der hohen Kfz-Dichte im ländlichen Raum ausreichend Parkierungsraum hergestellt wird.</p>
<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Entwässerung</u> Im Rahmen des Strukturgutachtens für die zentrale Abwasserbeseitigung und die Erweiterung der Kläranlage Riegelbach wurde auch die Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der einzelnen Kläranlagen u. a. für Bergbronn grob überrechnet. Es wurde nachgewiesen, dass genug Volumen im Teichkläranlage Bergbronn im Hinblick auf weitere Erschließungen vorhanden ist. Daher bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Erschließung im Trennsystem.</p> <p>Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die schadloose Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen. Eine Versickerung hat, aufgrund immer weiter fallenden Grundwasserständen, hier absoluten Vorrang.</p> <p>Die kleinräumige Wasserbilanz ist zu beachten und insbesondere oberirdische offene Elemente der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung in die Planung zu integrieren. Es wird empfohlen, Einzelheiten der Entwässerungsplanung rechtzeitig mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, abzustimmen.</p> <p>Wir empfehlen dringend für weitere Erschließungen eine Gesamtkonzeption der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der zentralen Kläranlage Riegelbach zu erstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das geplante Regenrückhaltebecken ist im Planteil bereits dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p><u>Hinweis Starkregen</u> Für die Gemeinde Kreßberg gibt es noch kein kommunales Starkregenisikomanagement. Mögliche Gefahren infolge von Starkregen sind für die Maßnahme nicht abschätzbar. Ein kommunales Starkregenisikomanagement, insbesondere die Erstellung von Starkregengefahrenkarten, die Durchführung einer Risikoanalyse und die Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzepts nach dem Leitfaden „Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Leitfaden) wird empfohlen.</p>	<p>Die Gemeinde ist sich dieses Risikos bewusst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	--

A.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Stellungnahme vom 20.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

A.5 Deutsche Telekom, Heilbronn
Stellungnahme vom 23.07.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und</p>	

<p>dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: <p>Das Kabelstück im Eingangsbereich der künftigen Straße A (siehe beigefügten Lageplan, rot markiert) wird bei der Erschließung aufgegeben, es ist bei Baubeginn fachgerecht durch die Telekom zurückbauen zu lassen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	---

A.6 Netze ODR GmbH, Ellwangen

Stellungnahme vom 09.07.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Danke für die Beteiligung an Bebauungsplan „Hofwiesen II“ in Kreßberg-Bergbronn - Frühzeitige Beteiligung. Für die Stromversorgung in diesem Bereich benötigen wir eine Fläche für eine Umspannstation. Den Standort haben wir in den Plan eingezeichnet. Bitte weisen Sie uns einen Platz mit einer Breite von 6,5m und einer Tiefe von 4,5m mit Zufahrtsmöglichkeit aus.</p> <p>Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p>Dem Wunsch wird entsprochen und für die Stromversorgung eine Fläche für die Umspannstation am gewünschten Standort im Plan festgesetzt.</p>

A.7 Vodafone West GmbH, Düsseldorf

Stellungnahme vom 28.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.06.2024.</p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Anlagen: Nutzungsbedingungen 2 x Kabelschutzanweisungen Planauskunft Datenschutz</p>	
--	--

A.8 Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 20.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Wir haben den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen. Wir werden ihn in der Planung einarbeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

A.9 Gemeinde Stimpfach

Stellungnahme vom 19.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Die Gemeinde Stimpfach hat von der frühzeitigen Beteiligung des BPl "Hofwiesen II" in Kreßberg-Bergbronn Kenntnis genommen.</p> <p>Hierzu haben wir keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

A.10 Stadt Dinkelsbühl

Stellungnahme vom 27.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19.06.2024 und die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Von Seiten der Stadt Dinkelsbühl bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofwiesen II“ in Kreßberg-Bergbronn.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

A.11 Gemeinde Schnelldorf

Stellungnahme vom 16.07.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

Es sind keine Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

- Keine.

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Ergänzung des Kapitels B.3 „Geltungsbereich und Flächenbedarf“ im Schriftteil um die Herausnahme der genehmigten Wohnbaufläche „Sixenhofer Weg“ in der parallel laufenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, um dem anerkannten Wohnbauflächenbedarf zu entsprechen. (siehe Stellungnahme A.1 und A.2)
- Ergänzung Kapitel U.7.8 „Denkmalschutz“. (siehe Stellungnahme A.1)
- Herausnahme des Hinweises zur Definition von Wohnfläche im Kapitel B.8.6 „Stellplätze“ und O.6 „Zahl der Stellplätze“. (siehe Stellungnahme A.3)
- Ausweisung einer Fläche für die erforderliche Umspannstation. (siehe Stellungnahme A.6)